

751.22

Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr
vom 30. Oktober 1986

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) sowie § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- ¹ Dieses Gesetz regelt die Strassenverkehrssteuern.
² Die Gebühren im Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr werden vom Regierungsrat festgelegt.

§ 2
Steuerobjekt

- ¹ Der Kanton erhebt eine jährliche Steuer auf Motorfahrzeuge, Motorfahrzeuganhänger und Motorfahräder, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts ihren Standort im Kanton Zug haben.
² Die Besteuerung ausländischer Fahrzeuge richtet sich nach Bundesrecht.

§ 3
Steuersubjekt
Steuerpflichtig ist der Fahrzeughalter.

§ 4
Steuerbefreiung

- ¹ Von der Steuer sind befreit:
- Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts (Art. 72 VZV) weder Ausweise noch Kontrollschilder benötigen;
 - Fahrzeuge des Bundes, soweit das Bundesrecht dies zwingend vorschreibt;
 - Fahrzeuge des Zivilschutzes;
 - Fahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei und der Sanität, die mit besondern Warnsignalen ausgerüstet sind;
 - Kurswagen konzessionierter Postautomobil- und Autobusunternehmer, soweit ihre Fahrzeuge dem fahrplanmässigen Linienverkehr dienen;
 - landwirtschaftliche Arbeitsanhänger (Ausnahmefahrzeuge).
- ² Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Gebühren.

I.

Das Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 wird wie folgt geändert:

³ Der Regierungsrat kann besonders begehrte Kontrollschilder durch das Strassenverkehrsamt veräussern lassen. Er legt das Verfahren fest.

§ 3
Steuersubjekt
Steuerpflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter.

- § 4
Steuerbefreiung
Von der Steuer sind befreit:
- Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts weder Ausweise noch Kontrollschilder benötigen;
 - Fahrzeuge des Bundes, soweit das Bundesrecht dies zwingend vorschreibt;
 - Fahrzeuge des Zivilschutzes;
 - Fahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei und der Sanität;
 - Kurswagen konzessionierter Postautomobil- und Autobusunternehmen, soweit ihre Fahrzeuge dem fahrplanmässigen Linienverkehr dienen;
 - landwirtschaftliche Anhänger und landwirtschaftliche Arbeitsanhänger (Ausnahmefahrzeuge);
 - Fahräder mit elektrischer Tretunterstützung, Motorfahräder mit reinem elektrischen Antrieb sowie Behindertenfahrstuhlkombinationen mit reinem elektrischen Antrieb.

§ 5

Steuererlass für Invalide

¹ Invaliden, die wegen ihres Gebrechens auf ein Fahrzeug angewiesen sind, wird auf Gesuch hin für Fahrzeuge bis 3'000 ccm Hubraum die Steuer erlassen.

² Über solche Gesuche entscheidet die Sicherheitsdirektion.

³ Der Erlass erstreckt sich nicht auf die Gebühren.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Kontrollschild ausgehändigt wird.

² Sie endet mit dem Tag, an dem das Schild zurückgegeben wird bzw. beim Strassenverkehrsamt eintrifft.

§ 7

Rechnungstellung

¹ Die Steuer wird für das Kalenderjahr im Voraus geschuldet. Sie kann gegen Gebühr in zwei Raten halbjährlich entrichtet werden.

² Alle Steuerbeträge werden auf den ganzen Franken auf- oder abgerundet.

§ 8

Steuernachforderungen und Steuerrückerstattungen

¹ Entgangene Steuern werden nachgefordert.

² Nicht geschuldete Steuern werden gutgeschrieben und verrechnet oder auf Verlangen zurückbezahlt.

§ 9

Verjährung

Forderungen aus dem Steuerverhältnis verjähren nach fünf Jahren.

§ 5

Steuererlass

Personen, die wegen ihres körperlichen Gebrechens auf ein Fahrzeug angewiesen sind, erlässt das Strassenverkehrsamt auf Gesuch hin die Steuer für einen leichten Motorwagen bis 2'000 ccm Hubraum.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Strassenverkehrsamt das Kontrollschild aushändigt.

² Sie endet mit dem Tag, an dem das Kontrollschild beim Strassenverkehrsamt eintrifft.

§ 7

Steuer- und Bemessungsperiode

¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr. Die Bemessung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse während der Steuerperiode.

² Die Steuer wird zu Beginn der Steuerperiode oder bei Immatrikulation unter dem Jahr zu diesem Zeitpunkt erhoben.

§ 7^{bis}

Steuerfestlegung

¹ Die Steuer wird nach Tagen berechnet.

² Alle Steuerbeträge werden auf den ganzen Franken auf- oder abgerundet.

§ 7^{ter}

Steuerzuschlag

¹ Bei der ersten Inverkehrsetzung oder bei einem Halterwechsel wird ein Steuerzuschlag von 30 Prozent auf die Jahressteuer erhoben bei leichten Motorfahrzeugen:

- a) der Energieeffizienz-Klassen F und G;
- b) mit mehr als 2'500 ccm Hubraum, soweit sie nicht rabattberechtigt gemäss § 13^{bis} Abs. 1 und 2 sind.

² Ausgenommen sind Motorfahrzeuge mit Veteranenstatus.

§ 8

Rückerstattung

Nicht geschuldete Steuern werden gutgeschrieben, verrechnet oder auf Verlangen zurückbezahlt.

§ 9^{bis}

Indexierung

¹ Die Steuersätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Massgebend ist der Punktstand im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

2. Abschnitt Steuerberechnung

§ 10

Bemessungsgrundlagen

Für Personenwagen, Motorräder und Kleinmotorräder bildet der Hubraum die Bemessungsgrundlage, für Personenwagen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie die übrigen Fahrzeugarten das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis, für Sattelmotorfahrzeuge das Gewicht des Zuges.

§ 11

Besteuerung nach Hubraum

Die Jahressteuer berechnet sich bei:

- a) Personenwagen aus einem Grundbetrag von Fr. 100.- pro Kalenderjahr und einem Zuschlag von Fr. 11.50 pro 100 ccm;
- b) Motorrädern und Kleinmotorrädern aus einem Grundbetrag von Fr. 30.- pro Kalenderjahr und einem Zuschlag von Fr. 11.50 pro 100 ccm.

§ 12

Besteuerung nach Gesamtgewicht

Für Lieferwagen, Kleinbusse, Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelmotorfahrzeuge, Traktoren sowie Motorwagen gemäss Art. 3 Abs. 7 der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) wird eine einfache, für Personenwagen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie für Anhänger und Spezialfahrzeuge eine reduzierte Jahressteuer erhoben.

§ 13

Einfache Besteuerung

Die einfache Jahressteuer beträgt:

- a) bis 1'000 kg Gesamtgewicht Fr. 200.-
- b) für die weitem 1'500 kg je 100 kg Fr. 20.- (bis 2'500 kg)
- c) für die weitem 12'500 kg je 100 kg Fr. 10.- (bis 15'000 kg)
- d) für die weitem Gewichte je 100 kg Fr. 8.- (unbeschränkt)

² Verändert sich der Index bis 30. September des laufenden Jahres um mehr als zehn Punkte seit der letzten Anpassung, kann der Regierungsrat die Steuersätze und Höchstgrenzen für das folgende Jahr der Teuerung anpassen.

§ 11

Besteuerung nach Hubraum

Die Jahressteuer berechnet sich bei:

- a) Personenwagen und leichten Motorwagen aus einem Grundbetrag von Fr. 100.- pro Kalenderjahr und einem Zuschlag von Fr. 13.- pro 100 ccm;
- b) Motorrädern und Kleinmotorrädern aus einem Grundbetrag von Fr. 30.- pro Kalenderjahr und einem Zuschlag von Fr. 13.- pro 100 ccm.

§ 12

Besteuerung nach Gesamtgewicht

Für Lieferwagen, Kleinbusse, Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelmotorfahrzeuge, Traktoren und schwere Motorwagen gemäss Bundesrecht wird eine einfache, für Personenwagen und Motorräder mit reinem elektrischen Antrieb sowie für Anhänger und Spezialfahrzeuge eine reduzierte Jahressteuer erhoben.

§ 13

Einfache Besteuerung

Die einfache Jahressteuer beträgt:

- a) bis 1'000 kg Gesamtgewicht Fr. 200.-
- b) für die weitem 2'500 kg je 100 kg Fr. 18.50 (bis 3'500 kg)
- c) für die weitem Gewichte je 100 kg Fr. 8.50 (unbeschränkt)

§ 13^{bis}

Steuerrabatt

¹ Auf leichten Motorfahrzeugen der Energieeffizienz-Klasse A wird während drei Jahren nach der ersten Inverkehrsetzung ein Steuerrabatt bis auf die Mindestjahressteuer gemäss § 14 Abs. 4 gewährt.

² Auf leichten Motorfahrzeugen mit alternativen Antrieben oder Treibstoffen wird ein Steuerrabatt im Umfang von Abs. 1 gewährt, wenn sie der Energieeffizienz-Klasse A entsprechen.

³ Auf Lastwagen, Sattelschleppern, Gesellschaftswagen sowie schweren Wohnmotorwagen wird nach der ersten Inverkehrsetzung solange ein Steuerrabatt von 20 Prozent auf die Jahressteuer gewährt, als der Emissionscode höher als der ge-

§ 14

Reduzierte Besteuerung

¹ Eine reduzierte Jahressteuer von 50 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für Personenwagen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie für Sachentransportanhänger, Personentransportanhänger, Wohnanhänger, Sportgeräteanhänger und Anhänger gemäss Art. 4 Abs. 7 BAV.

² Eine reduzierte Jahressteuer von 25 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für Arbeitsmotorwagen (Arbeitsmaschinen und Arbeitskarren), Sachentransport-Ausnahmeanhänger sowie für Motorkarren und Motoreinachsler.

³ Eine reduzierte Jahressteuer von 12.5 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsanhänger.

⁴ Die Mindestjahressteuer beträgt für alle Fahrzeugarten Fr. 40.-.

§ 15

Besteuerung von Fahrzeugen mit Wechselschildern

Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern wird die Verkehrssteuer für das Fahrzeug mit dem höchsten Ansatz sowie eine Wechselschildgebühr erhoben.

§ 16

Besteuerung von Fahrzeugen mit Kollektivschildern

Für Kollektivschilder von Transportmotorwagen ist die Steuer für 2.5 t Gesamtgewicht zu entrichten, für andere Fahrzeugarten die Hälfte.

§ 17

Besteuerung von Fahrrädern und Motorfahrrädern

¹ Für Fahrräder werden keine Steuern erhoben.

² Für Motorfahrräder beträgt die Jahressteuer Fr. 20.-.

setzliche Zulassungswert der betreffenden Fahrzeugklasse ist.

¹ Eine reduzierte Jahressteuer von 50 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für Personenwagen und Motorräder mit reinem elektrischen Antrieb sowie für Sachentransportanhänger, Personentransportanhänger, Wohnanhänger, Sportgeräteanhänger und Anhänger gemäss Bundesrecht.

³ Eine reduzierte Jahressteuer von 12.5 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Arbeitsanhänger.

§ 15

Fahrzeuge mit Wechselschildern

¹ Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern richtet sich die Jahressteuer nach dem Fahrzeug mit dem höchsten Ansatz.

² Für das zweite Fahrzeug beträgt die Jahressteuer 25 Prozent des erhobenen Steuersatzes. Allfällige weitere unter dem gleichen Kontrollschild immatrikulierte Fahrzeuge bleiben unberücksichtigt.

³ Auf Fahrzeugen mit Wechselschildern wird nach § 13^{bis} Rabatt gewährt, wenn alle unter dem gleichen Wechselschild eingelösten Fahrzeuge der Energieeffizienz-Klasse A angehören oder deren alternative Antriebe oder Treibstoffe der Energieeffizienz-Klasse A entsprechen.

§ 16

Fahrzeuge mit Kollektivschildern

Die Jahressteuer für Kollektivschilder beträgt pauschal für:

- a) Motorwagen Fr. 700.-;
- b) Arbeitsmotorfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Motorräder Fr. 350.-.

§ 17

Motorfahrräder

Die Jahressteuer für Motorfahrräder beträgt pauschal Fr. 30.-.

§ 17^{bis}

Tagesschilder

Für Tagesschilder wird pauschal eine Steuer von Fr. 6.- pro Tag erhoben.

3. Abschnitt
Rechtsschutz

§ 18
Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Strassenverkehrsamts und der Sicherheitsdirektion kann binnen 20 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 19
Änderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Kantonsratsbeschluss über die Steuern und Gebühren im Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 25. Mai 1961. Vorbehalten bleibt der Kantonsratsbeschluss betreffend Steuerbefreiung von Katalysatorfahrzeugen vom 28. Februar 1985.

§ 20
Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 1987 in Kraft.

² Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.

§ 18
Rechtsschutz

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

² Gegen Entscheide des Strassenverkehrsamts kann Einsprache erhoben werden.

§ 19^{bis}
Übergangsrecht

¹ Auf leichten Motorfahrzeugen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Energieeffizienz-Klasse A angehören oder auf Fahrzeugen mit alternativen Antrieben oder Treibstoffen, die in diesem Zeitpunkt der Energieeffizienz-Klasse A entsprechen, wird während drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung ein Steuerrabatt von 50 Prozent auf die Jahressteuer gewährt.

² Der Steuerrabatt wird auf Gesuch der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters gewährt. Der Nachweis der Energieeffizienz-Klasse A ist dem Gesuch beizulegen.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.